

## **Liegenschaftenreglement der Gemeinde Zuzwil**

Benützung von Bauten und Anlagen der Gemeinde Zuzwil durch Dritte

---

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Oktober 2016.  
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. Oktober bis 6. Dezember 2016.  
In Anwendung seit 1. Januar 2017.

## Liegenschaftsreglement

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG), Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1, abgekürzt VSG), Art. 30 der Gemeindeordnung vom 15. August 2011 (abgekürzt GO) sowie Art. 4 der Schulordnung vom 3. September 2012 folgendes Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt die Nutzung von Bauten und Anlagen der Gemeinde.</p> <p>Nutzerkreis, Verwendungszweck oder Belegungszeiten können in Haus- oder Benütznungsordnungen zusätzlich eingeschränkt werden.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 Das Reglement gilt für folgende Bauten und Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Schulanlagen</li><li>b) Turn- und Sportanlagen</li><li>c) Anlagen mit gemischter Nutzung</li><li>d) Parkplatzanlagen</li></ul> <p>Diese sind im Anhang definiert. Der Gemeinderat kann mit Beschluss weitere Bauten und Anlagen dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstellen oder sie daraus entfernen.</p> <p>Nicht unter dieses Reglement fallen die mit Mietverträgen fest vermieteten Räumlichkeiten und Anlagen.</p>
Nutzungseinschränkung	<p>Art. 3 Die Vermietung der Mehrzweckräume, des Malkellers sowie der übrigen Räume in den Schulhäusern (Klassenzimmer, Gruppenräume, Werkräume, Handarbeitszimmer, disponible Räume, Schulküche usw.) liegt in der Kompetenz der Schulleitung.</p> <p>Die Vermietung der Klassenzimmer, Gruppenräume sowie der disponiblen Räume ist in der Regel nur für kantonale Kurse oder Elternbildung möglich.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 4 Die Zuständigkeiten für die Verwaltung der Bauten und Anlagen sind im Anhang geregelt.</p>
Betriebskommission Liegenschaften	<p>Art. 5 Für die ausserschulische Nutzung wird eine Betriebskommission Liegenschaften eingesetzt. Die Betriebskommission Liegenschaften setzt sich aus mindestens sieben Personen wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- eine delegierte Person des Gemeinderates (mit Stimmrecht)</li><li>- die Schulleitung (mit Stimmrecht)</li><li>- ein Verantwortlicher der Aussenanlagen (mit Stimmrecht)</li><li>- die leitende Person des Hausdienstes (mit Stimmrecht)</li><li>- je eine delegierte Person der interessierten einheimischen Vereine, welche die Anlagen regelmässig benützen (maximal 4 – mit Stimmrecht)</li></ul>

- der Liegenschaftenverwalter (mit Stimmrecht)
- eine Person für die Führung des Sekretariates (beratende Stimme)

Der Gemeinderat bestimmt den Vertreter aus dem Gemeinderat, den Verantwortlichen der Aussenanlagen sowie für das Sekretariat. Der Schulleiter, der Liegenschaftsverwalter sowie die leitende Person des Hausdienstes nehmen aufgrund ihrer Anstellung in der Betriebskommission Einsitz.

Die übrigen Mitglieder der Betriebskommission werden durch die Betriebskommission vorgeschlagen. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder auf Amtsdauer.

Das Präsidium der Betriebskommission führt der Delegierte des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

**Gebühren**  
Art. 6  
Für die Benützung der Anlagen, der Einrichtungen und des Office werden Gebühren erhoben.

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Bei der Gebührenbemessung können Wohnort/Sitz und Rechtsnatur der Benützer sowie Intensität, Zeitdauer, Zeitpunkt und kommerzieller Hintergrund der Benützung besonders berücksichtigt werden.

## **II. Rahmenbedingungen**

**Benützungsgrundsätze**  
Art. 7  
Die Schul-, Turn- und Sportanlagen stehen in erster Linie dem Schulbetrieb oder für Gemeindeanlässe zur Verfügung.

Ausserhalb des Schulbetriebs können sie, soweit sie für die vorgesehene Nutzung geeignet sind und den Schulbetrieb nicht tangieren, von kantonalen und privaten Schulen sowie von Vereinen, Organisationen und Firmen gemietet werden. Einheimische Vereine haben Vorrang.

Während der Schulzeit ist die Benützung durch Dritte möglich. Über die Nutzung entscheidet die Schulleitung.

Privatpersonen steht die Nutzung der Innenanlagen grundsätzlich nicht offen. Die Aussenanlagen können gemäss der Haus- oder Benützungsordnung benützt werden, sofern diese nicht durch die Gemeinde, die Schule oder Vereine belegt sind.

Regionale und überregionale Anlässe unter der Organisation und Leitung eines einheimischen Vereins gelten ebenfalls als einheimisch.

Einschränkungen	<p>Art. 8 Die zeitliche Verfügbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements. Besondere Auflagen betreffend Nutzungsart, Emissionen, Verkehr, Festwirtschaft usw. werden im Einzelfall mit der Bewilligung geregelt.</p> <p>Belegungen für Gemeinde- und Schulanlässe haben vor Dauerbelegungen Vorrang. Ein Anspruch auf Ersatz oder Gebührenreduktion besteht nicht.</p>
Sonn- und Feiertage	<p>Art. 9 Sowohl die öffentliche Nutzung wie auch der Veranstaltungsbetrieb sind an Sonn- und Feiertagen möglich.</p> <p>An hohen gesetzlichen Feiertagen gemäss der kantonalen Gesetzgebung bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.</p>
Schulferien	<p>Art. 10 Die Schul-, Turn- und Sportanlagen stehen während der ersten Woche der Frühlingferien, der dritten und vierten Woche der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Aussenanlagen können auch während der Schulferien benützt werden, jedoch ohne Garderoben, Dusche und WC der Turnhallen.</p> <p>Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.</p>
Unterhalt und Reinigung	<p>Art. 11 Bei notwendigen Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen vorübergehend geschlossen werden.</p> <p>Ein Anspruch auf Ersatz oder Gebührenreduktion besteht nicht.</p>
	<p><b>III. Benützung</b></p>
Allgemeine Ordnung	<p>Art. 12 Die Räume und Anlagen sind sorgfältig und zweckentsprechend zu benützen sowie sauber zu verlassen (Grobreinigung).</p> <p>Die Bewilligungsnehmer sind verantwortlich, dass Bauten und Anlagen gemäss den Weisungen der Bewilligung verlassen werden (z.B. Licht löschen, Türen schliessen usw.). Bei wiederholter Missachtung der Pflichten können Umtriebskosten erhoben und die Bewilligung entzogen werden.</p> <p>Störungen bei technischen Einrichtungen, Beschädigungen aller Art oder übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich dem Pikettdienst zu melden. Sämtliche Reparaturen dürfen nur von der zuständigen Stelle in Auftrag gegeben werden. Reparaturen oder zusätzlicher Reinigungsaufwand werden dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt.</p>

Alkohol und Tabakwaren	<p>Art. 13 In sämtlichen Räumen und auf allen Aussenanlagen ist es nicht erlaubt, Alkohol und Tabakwaren zu konsumieren.</p> <p>Für Veranstaltungen kann das Konsumieren von Alkohol gestattet werden und der Veranstalter kann im Aussenbereich der Anlagen Raucherzonen einrichten.</p>
Getränke und Esswaren	<p>Art. 14 Getränke und Esswaren sind erlaubt, sofern eine separate Bewilligung oder ein Gastgewerbe patent erteilt wurde oder es die Haus- oder Benützungsordnung vorsieht.</p>
Tiere	<p>Art. 15 Tiere dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden. Für Hunde gilt im Aussenbereich von Schulanlagen sowie auf den Aussenanlagen Leinenpflicht.</p> <p>Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.</p>
Benützungszeiten	<p>Art. 16 Die Anlagen stehen an Werktagen von 07.00 bis 22.00 Uhr (Aussenanlagen) beziehungsweise bis 22.45 Uhr (Innenanlagen) zur Verfügung, an Sonntagen von 09.00 bis 21.00 Uhr.</p> <p>Auf die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.</p>
Hausdienst	<p>Art. 17 Der Hausdienst hat Weisungsbefugnis.</p> <p>Dem Hausdienst ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.</p> <p>Die Nutzung ohne Einbezug des Hausdienstes wird für Vereine, Organisationen und für Personen, die für einen ordnungsgemässen Betrieb Gewähr bieten und sich dafür verantwortlich erklären, ausnahmsweise bewilligt.</p> <p>Die Präsenz des Hausdienstes kann beantragt oder in besonderen Fällen angeordnet werden. Sie wird nach den Ansätzen des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.</p>
Schlüssel	<p>Art. 18 Werden Schlüssel bzw. Zugangscodes an Benutzer abgegeben, haben diese für einen sicheren Verschluss besorgt zu sein. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p>

Material	<p>Art. 19 Sämtliche Materialien sowie Spiel- und Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen und im entsprechenden Raum an den dafür bezeichneten Plätzen zu verräumen.</p> <p>Wo Vereine und Organisationen eigenes Material und Geräte, die sie für die Ausübung ihrer Aktivitäten regelmässig benötigen, in die Anlagen einbringen, können ihnen nach Möglichkeit in Absprache mit dem Hausdienst bzw. der Liegenschaftsverwaltung abschliessbare Kästen zur Verfügung gestellt werden.</p>
Werbung	<p>Art. 20 Während der Dauer von Anlässen ist Werbung gestattet.</p>
Office	<p>Art. 21 Bei der Benützung des Office stehen die vorhandenen Einrichtungen, Geräte und das Koch- und Essgeschirr zur Verfügung.</p>
Turn- und Sporthallen	<p>Art. 22 Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in Ausnahmefällen für nicht sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Turn- und Sporthallen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der zuständigen Stelle mit für den Hallen-Sportbetrieb ungeeignetem Schuhwerk (Strassen-, Nagel- oder Turnschuhe, mit Zapfen oder mit Sohlen, die Abriebspuren hinterlassen) nicht betreten werden. Harz darf in der Halle nicht verwendet werden. Die Verwendung von anderen Haftmitteln bedarf einer Bewilligung. Daraus entstehende Mehrkosten werden dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt.</p> <p>Weist eine Benutzergruppe wiederholt weniger als sechs bis acht aktive Teilnehmende auf (je nach Nutzungsart), so kann die Vermietungsstelle die Bewilligung entziehen.</p> <p>Bei Festanlässen, Ausstellungen und Veranstaltungen ist der Hallenboden gemäss Weisung des Hausdienstes mit einem Schonbelag abzudecken.</p>
Aussenanlagen	<p>Art. 23 Der Verantwortliche der Aussenanlagen entscheidet über die Bespielbarkeit der Plätze. Er ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutz der Rasenflächen oder der übrigen Anlagen zu treffen, insbesondere die Benützung einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.</p>
Technische Einrichtungen	<p>Art. 24 Technische Einrichtungen für die Innen- und Aussenanlagen wie Beleuchtung, Beamer, Musikanlage, Office, Bühnentechnik usw. dürfen nur von Personen bedient werden, die durch die Verantwortlichen instruiert worden sind.</p> <p>Sämtliche Gebäude-Technikanlagen wie Heizung, Lüftung, Elektro usw. dürfen nur durch die Mitarbeitenden des Hausdienstes bedient werden.</p>

Parkieren	<p>Art. 25 Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Fahrräder und andere Fahrgeräte dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.</p> <p>Bei Veranstaltungen sorgen die Benützer auf eigene Kosten für eine tadellose Verkehrsregelung und die Einweisung zu den Parkiermöglichkeiten.</p> <p>Die Benützung des Pausenplatzes beim Schulhaus Wiesengrund als Parkplatz kann bewilligt werden.</p>
Übernahme und Rückgabe	<p>Art. 26 Die Übernahme und Rückgabe der Anlage richtet sich nach der erteilten Bewilligung. Der Zeitpunkt für die Rückgabe ist vor der Belegung mit der zuständigen Person abzusprechen.</p> <p>Der Benützer ist dafür verantwortlich, dass die benützte Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt wieder in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückgegeben wird.</p> <p>Einrichtungs- und Aufräumarbeiten sind vom Benützer selbst auszuführen. Arbeiten, die vom Hausdienst ausgeführt werden müssen, werden in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die notwendige Präsenzzeit und Kontrollgänge des Hausdienstes.</p> <p>Bei regelmässigen Belegungen auf unbestimmte Zeit finden keine Abnahmen statt.</p>

#### **IV. Bewilligungsverfahren**

Bewilligung	<p>Art. 27 Die Benützung der Bauten und Anlagen der Gemeinde durch Dritte bedarf einer Bewilligung.</p>
Bewilligungsdauer	<p>Art. 28 Die Bewilligung wird erteilt für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) eine Einzelbelegung;</li><li>b) eine wiederkehrende Belegung (Dauerbelegung) für das Winter- respektive für das Sommerhalbjahr (unter Berücksichtigung des Schulbeginns nach den Herbst- respektive Frühlingsferien)</li></ul> <p>Aus wichtigen Gründen wie bei Veranstaltungen, Proben, Bauarbeiten oder Einquartierungen usw. kann die Bewilligung für die wiederkehrende Belegung vorübergehend unterbrochen werden. Der Benützer wird rechtzeitig informiert. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer Ersatzanlage oder eine Gebührenreduktion besteht nicht.</p> <p>Bewilligungen gelten jeweils für die entsprechende Zeitperiode. Es können daraus keine weiteren Rechte und Ansprüche abgeleitet werden.</p>

Vorrang	<p>Art. 29 In erster Linie haben Kinder- und Jugendteams von einheimischen Vereinen in Turn- und Sporthallen Vorrang gegenüber anderen Benützern.</p> <p>In zweiter Linie haben einheimische Vereine, welche die Anlage das ganze Jahr belegen, Vorrang gegenüber Drittbenützern.</p> <p>Als einheimische Vereine oder Organisationen (non profit) gelten Vereine, welche sich aktiv in der Gemeinde betätigen.</p>
Gesucheinreichung	<p>Art. 30 Benützungsgesuche für eine Einzelbelegung sind zwei Monate vor der geplanten Nutzung bei der zuständigen Stelle mit den entsprechenden Formularen schriftlich einzureichen.</p> <p>Die Gesuchstellenden haben auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.</p>
Grossanlässe	<p>Art. 31 Für Grossanlässe kann der Gemeinderat Sonderregelungen treffen und Rahmenbedingungen festlegen.</p>
Verweigerung	<p>Art. 32 Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>der Schulbetrieb beeinträchtigt wird;</li><li>kein geeignetes Objekt zur Verfügung steht;</li><li>die Zuteilungskriterien ungenügend erfüllt sind;</li><li>übermässige Emissionen zu erwarten sind;</li><li>die Sicherheit der beteiligten Personen oder der Anlage gefährdet ist;</li><li>die Gesuchstellenden bei früheren Nutzungen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben;</li><li>die Gesuchstellenden nicht vertrauenswürdig erscheinen oder die Gefahr zum Missbrauch der Anlagen besteht;</li><li>dem Gesuchstellenden die Bewilligung anderer Instanzen noch nicht erteilt wurde.</li></ol>
Entzug	<p>Art. 33 Dem Benutzer können erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen entzogen werden, insbesondere wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Bestimmungen dieses Reglements oder der jeweiligen Haus- oder Benützungssordnung nicht beachtet werden;</li><li>eine zweckwidrige oder zweckfremde Nutzung festgestellt wird;</li><li>Untervermietungen gemacht werden;</li><li>die Bedingungen und Auflagen der erteilten Bewilligung nicht eingehalten werden;</li><li>wiederholt Beschädigungen oder Verunreinigungen vorkommen;</li><li>die Benützungsgebühren oder Reparaturen nicht bezahlt werden;</li><li>eine andauernde ungenügende Beteiligung bei Dauerbelegung festgestellt wird;</li><li>ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;</li><li>die Interessen der Schule oder Gemeinde es erfordern.</li></ol> <p>Geleistete Benützungsgebühren werden nicht zurückerstattet.</p>



## V. Rechte und Pflichten der Benützer

Rechte	<p>Art. 34 Die Gesuchstellenden haben Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Gesuche, auf rechtzeitige und geeignete Information, auf Nutzung des zugeteilten Objektes und der damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen der Bewilligung.</p>
Pflichten	<p>Art. 35 Die Benützer orientieren die Vermietungsstelle umgehend über Nutzungsänderungen oder Verzicht auf die Nutzung. Beschädigungen und andere Besonderheiten sind dem Hausdienst oder der Vermietungsstelle zu melden.</p> <p>Die Benützer halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungszeiten, Auflagen und Bedingungen sowie die Haus- oder Benützungsordnungen ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen, verhalten sich anständig, nutzen die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge, bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, entsorgen den eigenen Abfall, helfen Unfälle zu vermeiden, leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst und unterlassen übermässige Lärmemissionen sowie verschwenderischen Energieverbrauch. Zudem sind sie verantwortlich für die Einholung allfälliger weiterer Bewilligungen.</p>
Haftung	<p>Art. 36 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Sachbeschädigungen, verlorene Gegenstände oder Diebstähle.</p> <p>Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen, für Verlust von Geräten und Material sowie für übermässige Verunreinigungen haften die Bewilligungsnehmer. Die daraus entstehenden Kosten werden diesen in Rechnung gestellt.</p>
Versicherung	<p>Art. 37 Die Versicherung ist Sache des Benützers. Für die Bewilligungserteilung kann vom Benützer eine ausreichende Haftpflichtversicherung verlangt werden.</p>

## VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 38 Das Reglement für die Benützung von Saal- und Sportanlagen durch Vereine und Organisationen vom 11. Dezember 2006 wird aufgehoben.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 39 Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen wie Haus- oder Benützungsordnungen erlassen.</p>
Referendum	<p>Art. 40 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum:</p>

Inkrafttreten                      Art. 41  
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Zuzwil, 24. Oktober 2016

**Gemeinde Zuzwil**  
Gemeinderat

  
Roland Hardegger  
Gemeindepräsident

  
Samantha Bruggmann  
Ratsschreiberin

## **Liegenschaftsreglement: Anhang**

Bauten und Anlagen der Gemeinde Zuzwil für die Benützung durch Dritte

### **1. Grundsatz**

Gemäss Art. 4 des Liegenschaftsreglementes werden die Zuständigkeiten für die Verwaltung der Anlagen und Einrichtungen in diesem Anhang geregelt. Nicht unter das Liegenschaftsreglement fallen die mit Mietverträgen fest vermieteten Räumlichkeiten und Anlagen.

Für die Nutzung der Schul-, Turn- und Sportanlagen während der Unterrichtszeiten ist die Schulleitung verantwortlich.

### **2. Bauten und Anlagen**

Als Bauten und Anlagen gemäss Art. 2 des Liegenschaftsreglementes gelten:

- a) Schulanlagen
- b) Turn- und Sportanlagen
- c) Anlagen mit gemischter Nutzung
- d) Parkplatzanlagen

### **3. Definition und Zuständigkeiten**

3.1 Zu a) Schulanlagen gehören:

	<i>Zuständigkeit und Verantwortung</i>
3.1.1 Schulhaus Wiesengrund, Zuzwil .....	SL
3.1.2 Schulhaus Unterdorf, Zuzwil .....	SL
3.1.3 Schulhaus Züberwangen .....	SL

3.2 Zu b) Turn- und Sportanlagen gehören:

	<i>Zuständigkeit und Verantwortung</i>
<i>Innenanlagen</i>	
3.2.1 Turnhalle 1 .....	BK
3.2.2 Turnhalle 2 .....	BK
3.2.3 Turnhalle 3 .....	BK
3.2.4 Aussengeräteräume Hallen 2 und 3 .....	BK
3.2.5 Duschanlagen Hallen 1, 2 und 3 .....	BK
3.2.6 Garderoben 1, 2, 3 und 4 .....	BK
3.2.7 Garderoben- und Duschanlagen Feuerwehrdepot Zuzwil .....	BK
3.2.8 Garderoben- und Duschanlagen Fridolin Züberwangen .....	BK
3.2.9 Geräteraum Zwischenbau (Stuhlmagazin) .....	BK
3.2.10 Geräteräume Hallen 1, 2 und 3 .....	BK
3.2.11 Toilettenanlagen Hallen 1, 2 und 3 .....	BK
3.2.12 WC-Anlagen Züberwangen .....	BK

<i>Aussenanlagen</i>	<i>Zuständigkeit und Verantwortung</i>
3.2.13 Fussballplatz Zuzwil .....	BK
3.2.14 Fussballplatz Züberwangen .....	BK
3.2.15 Hartplatz Schulanlage Züberwangen .....	BK
3.2.16 Pausenplatz Schulanlage Zuzwil .....	BK
3.2.17 Schuhwaschanlagen .....	BK
3.2.18 Spielwiese Nörd, Zuzwil .....	BK
3.2.19 Spielwiese Züberwangen .....	BK
3.2.20 Weitsprunganlage Zuzwil .....	BK
3.2.21 100 m Laufbahn Zuzwil .....	BK
3.2.22 Begegnungs- und Mehrzweckplatz .....	BK
3.2.23 Bocciabahn .....	BK
3.2.24 Spielplatz Zuzwil .....	SL
3.2.25 Spielplatz Züberwangen .....	SL

3.3 Zu c) Anlagen mit gemischter Nutzung gehören:

	<i>Zuständigkeit und Verantwortung</i>
3.3.1 Aula im Schulhaus Züberwangen .....	BK
3.3.2 Bühne Halle 1 .....	BK
3.3.3 Foyer (Hallen 1, 2 und 3) .....	BK
3.3.4 Gemeindegrossaal (Untergeschoss Hallen 2 und 3) .....	BK
3.3.5 Musikraum (Untergeschoss Hallen 2 und 3) .....	BK
3.3.6 Office 1 (Halle 1) .....	BK
3.3.7 Office 2 (Hallen 2 und 3) .....	BK
3.3.8 Lehrergarderobe/Sanitätszimmer Hallen 1, 2 und 3 .....	BK
3.3.9 altes Depot hinter dem Gemeindehaus .....	LSV
3.3.10 Unterkunft im Feuerwehrdepot Zuzwil .....	LSV

3.4 Zu d) Parkplatzanlagen gehören:


	<i>Zuständigkeit und Verantwortung</i>
3.4.1 Parkplatz Feuerwehrdepot .....	LSV
3.4.2 Parkplatz Herbergstrasse Zuzwil .....	LSV
3.4.3 Parkplatz Nord (Zuzwil) .....	LSV
3.4.4 Parkplatz Ost (Züberwangen) .....	LSV
3.4.5 Parkplatz West (Züberwangen) .....	LSV

Der Gemeinderat kann mit Beschluss weitere Bauten und Anlagen dem Geltungsbereich des Liegenschaftenreglements unterstellen oder sie daraus entfernen.

Zuzwil, 24. Oktober 2016

**Gemeinde Zuzwil**

Gemeinderat

  
Roland Hardegger  
Gemeindepräsident

  
Samantha Bruggemann  
Ratsschreiberin

Abkürzungen

BK	Betriebskommission Liegenschaften
SL	Schulleitung
LSV	Liegenschaftenverwaltung

**Gemeinde Zuzwil • Gemeinderat**

Hinterdorfstrasse 3 • Postfach 72 • 9524 Zuzwil • Tel. 058 228 28 60 • www.zuzwil.ch